

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
Studierendenrat - Postfach 4120 - 39106 Magdeburg, Germany

Belehrung zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Persönliche Angaben

Name

Gemäß §7 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) muss jede (nicht)-öffentliche Stelle und alle Mitarbeiter, die personenbezogene Daten verarbeiten, sich zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichten.

Aufgrund des §7 BDSG ist Ihnen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen. Ihre Verpflichtung bleibt auch im Falle eines Ausscheidens aus dem Amt bestehen.

Verstöße gegen das Datengeheimnis können nach §44 BDSG und ggf. nach anderen Vorschriften bestraft werden. Gemäß §43 BDSG können Bußgelder für Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen das Bundesdatenschutzgesetz verhängt werden.

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nicht-öffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

Datenschutz

Diese Belehrung ist Teil des §7 BDSG und ist gesetzlich vorgeschrieben. Dies soll über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Studierendenrat aufklären und beruht auf der DSGVO Art. 6 Abs. 1 c. Weiterhin kann jederzeit Einsicht in die eigenen personenbezogenen Daten genommen werden und diese gegebenenfalls auch berichtigt werden.

Die Otto-von-Guericke-Universität überwacht als Aufsichtsbehörde den Studierendenrat und es können hier Beschwerden eingereicht werden.

Diese Daten werden 15 Monate nach dem Legislaturwechsel (30.06) gelöscht um so nachweisen zu können, dass der Studierendenrat über die Verarbeitung personenbezogener Daten aufgeklärt hat.

.....
Datum, Unterschrift